Auszug aus dem Referentenentwurf

Zu Buchstabe a

§ 20 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören nach der bisherigen Fassung des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Die Regelung hat die Funktion eines Auffangtatbestandes. Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung ist eine Kapitalforderung. Bisher nicht erfasst sind dagegen - wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbare - Kapitalanlagen, die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind (BFH-Urteile vom 12. Mai 2015, VIII R 4/15 und VIII R 35/14). Da die Einlösung einer auf eine Sachleistung gerichteten Forderung auch keine Veräußerung im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG darstellt (BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17), sind die Erträge hieraus bisher steuerlich unbeachtlich.

Die Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG erweitert den Begriff der Kapitalforderungen und erfasst zukünftig auch Erträge aus Forderungen, wenn anstatt der Rückzahlung des geleisteten Geldbetrages eine Sachleistung gewährt wird oder eine Sachleistung gewährt werden kann. Mit der Erweiterung des Tatbestandes werden somit auch Kapitalanlagen erfasst, die auf die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind und wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbar sind.

Quelle:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung I V/19 Legislaturperiode/Gesetze Verordnungen/2020-07-17-JStG-2020/1-Referentenentwurf.pdf? blob=publicationFile&v=2